

13.05.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

Punkt 28 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 14a - neu - (§ 197b - neu - SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. Nach § 197a wird folgender § 197b eingefügt:

"§ 197b

In den Verfahren um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe werden Gerichtskosten nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern." '

Begründung:

Der Bundesrat hat am 13. Februar 2004 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 663/03 (Beschluss)). Der Entwurf sieht vor, dass die Gerichtskostenfreiheit vor den Sozialgerichten grundsätzlich aufgehoben wird und Pauschalgebühren künftig im Unterliegensfall auch von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten zu zahlen sind, dass andererseits jedoch weiterhin keine Gerichtskosten in den Verfahren um Streitigkeiten in Sozialhilfeangelegenheiten (Ausnahme: Erstattungsstreitigkeiten) erhoben werden. Damit sollen auch die Träger der Sozialhilfe von Gerichtskosten freigestellt bleiben.

...

Die Besonderheiten des Sozialhilferechts legen es nahe, dort auch weiterhin generell von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Die damit einhergehende Besserstellung der Sozialhilfeträger gegenüber anderen Leistungsträgern hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit erscheint gerechtfertigt, weil die Sozialhilfeträger, anders als die Sozialversicherungsträger, nicht durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden, sondern grundsätzlich selbst für ihre gesetzlichen Leistungen aufzukommen haben. Die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Kommunen ist dabei schon länger erreicht. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Sozialhilfeempfänger und damit auch der streitigen Einzelfälle ohnehin stark angestiegen ist, erscheint eine zusätzliche Belastung der Kommunen mit Gerichtsgebühren in Sozialhilfestreitigkeiten - ohne entsprechenden Ausgleich - nicht akzeptabel; sie sollte daher unterbleiben.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen. Unbeschadet des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 2004 (a.a.O.) wird daher die Notwendigkeit gesehen, im Interesse der Kommunen durch eine entsprechende Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherzustellen, dass auch die Sozialhilfeträger künftig in vor den Sozialgerichten zu führenden sozialhilferechtlichen Verfahren - wie bisher - von Gerichtskosten freigestellt bleiben. Dementsprechend wird die Schaffung eines neuen § 197a SGG-E (Artikel 1 Nr. 14a - neu -) in Anlehnung an den bisherigen § 188 Satz 2 VwGO vorgeschlagen. Ausgenommen von der Freistellung von Gerichtskosten sind danach lediglich Verfahren in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.